

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1986

Bekanntmachung der Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung

Vom 1. Oktober 1986

Die Kirchliche Wahlordnung, nach der unter anderem die Kirchenältesten, die Bezirkssynodalen und die Landessynodalen gewählt werden, ist durch das Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68 und 122) geändert worden. Die im Anhang der Handausgabe unserer Grundordnung sowie in der Textsammlung Niens (Nr. 2d) wiedergegebene Fassung vom 13. April 1983 stimmt nicht mehr. Deshalb wird nachstehend der Wortlaut der Kirchlichen Wahlordnung in der seit 1. Juni 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Neufassung der Bekanntmachung der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. April 1983 (GVBl. S. 81) und das Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68 und 122).

Die Wahlordnung hat trotz ihres zunächst formal erscheinenden Charakters den guten geistlichen Sinn, daß es bei der Besetzung unserer Leitungsämter „redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen“ (2. Korinther 8, 21). Vor allem um dieses Zieles willen, nicht nur zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten bei Wahlprüfungen und Wahlanfechtungen, bitten wir – nicht ohne gegebenen Anlaß – die Vorschriften dieser Wahlordnung auch über die Formen und Fristen des Wahlverfahrens sorgfältig zu beachten.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 1. Oktober 1986

Vorspruch

Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

A. Wahl der Kirchenältesten**§ 1**

(1) Die Zahl der nach § 13 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu	500 Personen	4 Kirchenälteste
in Gemeinden mit	501 bis 1500 Personen	6 Kirchenälteste
in Gemeinden mit	1501 bis 3000 Personen	8 Kirchenälteste
in Gemeinden mit über	3000 Personen	10 Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarstellen, so werden doppelt so viele Kirchenälteste gewählt, wie für die Hälfte der Personenzahl in der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären.

§ 2

Gemäß § 18 der Grundordnung kann der Ältestenkreis Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Viertel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Für das Verfahren der Zuwahl gilt § 25 Abs. 1 sinngemäß.

§ 3

Das Verfahren der allgemeinen Kirchenältestenwahl (§ 1) wird geleitet durch den Gemeindevwahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4 Abs. 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Amt der Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung besitzen. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren.

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5 bis 7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen und einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, besteht.

(2) Der Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 bis 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht.

(3) Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahlausschuß und dem Landeswahlausschuß angehören, müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung haben.

§ 5

(1) Die Gemeindevwahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, worauf der Gemeindevwahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.
- (2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z.B. in der Presse.

§ 7

- (1) Der Gemeindevwahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk fest und überprüft sie. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.
- (2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 der Grundordnung). Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (§ 1 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 8

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 9

* In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,
2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 15 der Grundordnung).

§ 10

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindevwahlausschusses nach § 7. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 11

- (1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 der Grundordnung für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf den Vorspruch dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.
- (2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Gemeindevwahlausschuß einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.
- (3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst auf Grund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

* Durch das Sechste kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 158) erhielt § 9 Nr. 1 folgende Fassung:

§ 9

In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat,

§ 12

- (1) Mit Beginn des Wahlverfahrens schließt der Gemeindevwahlausschuß die Wählerliste ab. Er legt sie in alphabetischer Reihenfolge eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindeglieds findet § 11 sinngemäß Anwendung.

(3) Will ein nach den §§ 14 und 15 der Grundordnung wahlberechtigtes Gemeindeglied sein aktives Wahlrecht ausüben und stellt sich dabei heraus, daß dieses Gemeindeglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuß noch nachträglich erfolgen. Dabei gibt das Gemeindeglied eine schriftliche Versicherung ab, daß es Glied der betreffenden Pfarrgemeinde ist und die Fähigkeit zu wählen besitzt.

§ 13

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens 3 Wochen dem Gemeindevwahlausschuß vorzulegen.

§ 14

Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung besitzt.

§ 15

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 16

Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht vorliegen, so findet für das Verfahren § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 17

(1) Der Gemeindevwahlausschuß stellt nach Beachtung des § 16 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 17

(3) Der Gemeindevwahlausschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindevwahlausschuß Einspruch einlegen kann.

(4) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 14 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(5) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Erfolgt ein Einspruch und wird ihm nicht stattgegeben, so entscheidet auf Beschwerde der Bezirkswahlausschuß. Beabsichtigt der Gemeindevwahlausschuß, dem Einspruch stattzugeben, so findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 18

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 19

Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 20

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

§ 22

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z.B. in der Presse, bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevwahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 23

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindevwahlausschuß, der ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 25 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 24

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuß die Kirchenältesten.

§ 25

(1) Sind weniger Kirchenälteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne der gewählten oder gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 14, 17 Abs. 3, 4 und 6 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der gewählten und gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlausschuß Nachwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Kirchenältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 und 40 der Grundordnung), so ist nach § 23 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Ist ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf von mindestens 4 Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgendes Wahlperiode im Amt bleiben.

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 26

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als 6 Kirchenälteste zu wählen sind, 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 Grundordnung), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständig Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c Grundordnung erreichen.

§ 27

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die in der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c Grundordnung erreichen.

C. Wahl zur Landessynode

§ 28 *

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine

Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Mitgliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Kumulieren ist unzulässig.

(3) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(4) Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c Grundordnung erreichen.

D. Wahl zum Landeskirchenrat

§ 29

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. § 137 Abs. 1 der Grundordnung bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

E. Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Die Kirchliche Wahlordnung in der vorstehenden Fassung findet auf die durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.

* In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode (bis Herbst 1989) folgendes bestimmt:

„Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.“

§ 28 der Kirchlichen Wahlordnung in der bisherigen Fassung lautet:

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordentlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

(2) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt.

(3) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(4) Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c Grundordnung erreichen.